

3. Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (08/GE 17/287)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 6

Kommissionspräsidentin **Wiesmann Schätzle**, SP: § 5 wurde in der 1. Lesung mit einem neuen Absatz auf Antrag von Kantonsrat Dr. Christoph Tobler ergänzt. Eine geltende Praxis wurde konkretisiert und in das Gesetz aufgenommen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II. Haushaltsteuerung

§§ 7 bis 20

Kommissionspräsidentin **Wiesmann Schätzle**, SP: Bei § 10 wurde die in der vorbereitenden Kommission vorgenommene Verstärkung von "notwendig" auf "absolut notwendig" wieder rückgängig gemacht. Der Antrag von Kantonsrat André Schlatter auf Streichung dieser Verstärkung fand in der 1. Lesung die Mehrheit des Rates.

Niklaus, SVP: Ich habe eine Frage an den zuständigen Regierungsrat zum Landkreditkonto in § 17. Gehe ich richtig in der Annahme, dass über das Landkreditkonto vorsorgliche und auch andere Grundstückkäufe jeglicher Art erfolgen können, diese dann als Anlage im Finanzvermögen gelten und erst bei einer allfälligen späteren Zweckwidmung eine Ausgabe entsteht, wie in der Botschaft des Regierungsrates erwähnt wird? Oder anders gefragt: Sind damit also auch vorsorgliche Landkäufe für Strassen- oder Wasserbauvorhaben (Thur) möglich? Ein Zeitungsartikel vor zwei Wochen hat mich etwas verunsichert. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort auf diese Frage.

Regierungsrat **Koch**: Ich zitiere zum Landkreditkonto nochmals aus der Botschaft des Regierungsrates: "Über das Landkreditkonto können vor allem vorsorgliche Grundstückkäufe getätigt werden. Diese Grundstückkäufe gelten als Anlage im Finanzvermögen und stellen deshalb keine Ausgabe dar. Eine Ausgabe entsteht erst bei einer allfälligen späteren Zweckwidmung. Zu diesem Zeitpunkt kommen auch alle finanzrechtlichen Kompetenzen zum Tragen." Es trifft zu, dass vorsorgliche Landkäufe im Hoch- und Tiefbau sowie im Natur- und Heimatschutz realisiert werden können. Neu ist aber, dass wir auch mit dem Landkreditkonto Wirtschaftsförderung betreiben und Arbeitsplätze schaffen können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, nochmals darauf hinzuweisen, dass der Kanton gemäss § 18 des Gesetzes über Strassen und Wege auch vorsorglich Land im Rahmen des Budgets erwerben kann. Deshalb kann ich die gestellte Frage klar mit ja beantworten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

III. Kreditrecht

§§ 21 bis 31

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Rechnungslegung

§§ 32 bis 38

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

§§ 39 bis 47

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Finanzkontrolle

§§ 48 bis 51

Diskussion - **nicht benützt.**

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 52 bis 54

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.